2014-039

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. November 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin, Dr. Philippe Nordmann, Dr. Peter Rickli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, § 38 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 448.00 (Nebenerwerb) und CHF 3‘150.00 (andere Entschädigungen) sowie Einkünfte aus Sozialversicherungen in der Höhe von CHF 16‘456.00 (Erwerbsausfallentschädigung).

Mit Veranlagungsverfügung vom 31. Oktober 2013 setzte die Steuerverwaltung die Einkünfte aus unselbständigem Nebenerwerb auf CHF 4‘198.00 und die Einkünfte aus Sozialversicherungen auf CHF 39‘403.00 fest. Bezüglich Erwerbsausfallentschädigung seien auch die Nachzahlungen für die Jahre 2010 und 2011 berücksichtigt worden. Die Bescheinigung 2012 der B Arbeitslosenkasse über die Minusposition habe dagegen nicht berücksichtigt werden können.

B. Mit Schreiben vom 21. November 2013 erhob die Rekurrentin Einsprache und beantragte, die Veranlagung gemäss ihrer deklarierten Einkünfte zu korrigieren. Bezüglich Erwerbsausfallentschädigung sei das Einkommen auf die Jahre 2010 bis 2012 zu verteilen.

Mit Entscheid vom 17. Januar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass die Leistungen der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt im Jahr 2012 ausgerichtet worden seien und deshalb in diesem Jahr versteuert werden müssen, selbst wenn die Taggelder teilweise für die Jahre 2010 und 2011 geleistet wurden.

C. Gegen diesen Entscheid erhebt die Rekurrentin mit Schreiben vom 18. Februar 2014 Rekurs. Sie beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid aufzuheben und eine Veranlagung im Sinne ihrer Deklarationen zu erlassen. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt habe die Arbeitslosengelder für die Jahre 2010 bis 2012 gleichzeitig ausbezahlt. Für das Jahr 2012 könne deshalb auch nur der Betrag von CHF 16‘456.00 berücksichtigt werden. Ausserdem verlange die B Arbeitslosenkasse mittels Betreibung die Rückforderung der bezogenen Leistungen in der Höhe von CHF 33‘420.00, weshalb dieser Betrag als Minusposition berücksichtigt werden müsse.

Mit Instruktionsverfügung vom 1. April 2014 hiess der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gut.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 9. April 2014 auf Abweisung des Rekurses. Die Arbeitslosengelder seien im Jahr 2012 ausgerichtet worden und deshalb auch im Jahr 2012 steuerbar, selbst wenn die Taggelder teilweise für in den Jahren 2010 und 2011 erlittenen Erwerbsausfall geleistet worden seien. Mit Ergänzung zur Vernehmlassung vom 21. Oktober 2014 beantragt die Steuerverwaltung den Einspracheentscheid und damit die Veranlagung zu Ungunsten (reformatio in peius) der Rekurrentin zu ändern. Die Rekurrentin habe von der C GmbH verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. geldwerte Leistungen in der Höhe von CHF 3‘228.00 erhalten. Dieser Betrag müsse bei den Einkünften berücksichtigt werden.

Mit Replik vom 21. November 2014 und Triplik vom 28. Februar 2015 macht die Rekurrentin geltend, dass allfällige Aufrechnungen bei der C GmbH und nicht bei ihr vorgenommen werden müssten.

Mit Duplik vom 19. Dezember 2014 und Quadruplik vom 17. März 2015 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 18. Februar 2014 (Datum des Poststempels: 19. Februar 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und eine Veranlagung im Sinne ihrer Deklaration zu erlassen. Es seien lediglich die von der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt ausgerichteten Arbeitslosengelder für das Jahr 2012 in der Höhe von CHF 16‘456.00 zu berücksichtigen. Ausserdem sei der von der B Arbeitslosenkasse mittels Betreibung zurückgeforderte Betrag in der Höhe von CHF 33‘420.00 für bezogene Leistungen als Minusposition zu berücksichtigen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht geldwerte Leistungen der C GmbH an die Rekurrentin als steuerbares Einkommen aufrechnete, sowie die Nachzahlung des Arbeitslosengeldes für die Jahre 2010 bis 2012 in der Steuerperiode 2012 hinzurechnete. Zudem ist zu prüfen, ob die Rückforderung der Taggelder der B Arbeitslosenkasse berücksichtigt werden muss.

3. a) Die Steuerverwaltung beantragt, die geldwerten Leistungen bzw. verdeckte Gewinnausschüttung der C GmbH an die Rekurrentin in der Höhe von CHF 3‘228.00 als steuerbares Einkommen anzurechnen.

   b) Die Rekurrentin ist Geschäftsführerin und einzige Gesellschafterin der C GmbH mit Sitz in Basel an der Wohnadresse der Rekurrentin. Der Zweck der C GmbH ist gemäss Handelsregisterauszug die Versicherungsberatung, weitere Dienstleistungen und der Handel mit Waren aller Art.

   c) In der Jahresrechnung der C GmbH verbuchte die Rekurrentin Mietzins in der Höhe von CHF 6‘771.00 als geschäftlichen Aufwand. Wie bereits in den Vorjahren akzeptierte die Steuerverwaltung in der Veranlagung der C GmbH nur die Miete für

den Autoeinstellplatz in der Höhe von CHF 1‘743.00 p.a. und einen reduzierten Mietzinsanteil an der Wohnung der Rekurrentin in der Höhe von CHF 1‘800.00 p.a., zusammen somit CHF 3‘543.00 p.a. Die Steuerverwaltung beantragt deshalb, die Differenz von CHF 3‘228.00 als verdeckte Gewinnausschüttung als Einkommen der Rekurrentin aufzurechnen. Gemäss Steuerverwaltung ist die Aufrechnung der geldwerten Leistung bei der C GmbH in Rechtskraft erwachsen. Die Rechtskraft wird von der Rekurrentin auch nicht in Frage gestellt wird, weshalb die verdeckte Gewinnausschüttung zugestanden ist.

d) Werden Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person von einer juristischen Person übernommen, so stellt dies eine verdeckte Gewinnausschüttung dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 58 N 127). Der Antrag der Steuerverwaltung (reformatio in peius) ist deshalb gutzuheissen und die geldwerten Leistungen bzw. verdeckte Gewinnausschüttung der C GmbH an die Rekurrentin in der Höhe von CHF 3‘228.00 ist als steuerbares Einkommen aufzurechnen.

4. a) Gemäss der Verfügung vom 19. März 2012 (ersichtlich aus dem Zahlungsbefehl vom 27. September 2013) und der Bescheinigung der B Arbeitslosenkasse vom 7. Januar 2013 wurde die Rekurrentin zur Rückzahlung von bezogenen Taggeldern für das Jahr 2010 in der Höhe von CHF 33‘420.00 verpflichtet. Die Rekurrentin erwähnt in ihrer Einsprache vom 21. November 2013 ein laufendes Gerichtsverfahren. Im Rekursverfahren macht sie nun geltend, dass sie den Betrag nicht zurückzahlen könne, weshalb die Rückforderung als Minusbetrag berücksichtigt werden müsse.

b) Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen. Es ist vorliegend aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens noch offen, ob der Betrag in der Höhe von CHF 33‘420.00 von der Rekurrentin zurückbezahlt werden muss und falls ja, ob der Betrag von ihr wirklich zurückerstattet wird.

5. a) Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (§ 38 StG).

b) In der Steuererklärung deklarierte die Rekurrentin Einkommen aus Nebenerwerb in der Höhe von CHF 448.00, andere Entschädigungen in der Höhe von

CHF 3‘150.00 sowie Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von CHF 16‘456.00. Mit Schreiben vom 29. April 2013 korrigierte sie die Position andere Entschädigungen auf CHF 3‘750.00. Das deklarierte Einkommen belief sich daher auf CHF 20‘654.00. Aufgrund der Bescheinigung der Öffentlichen Arbeitslossenkasse Basel-Stadt vom 8. Januar 2013 wurde der Rekurrentin im Jahr 2012 für das Jahr 2010 eine Nachzahlung von CHF 1‘404.00 und für das Jahr 2011 eine solche in der Höhe von CHF 21‘543.00 ausbezahlt, insgesamt somit CHF 22‘947.00. In der Veranlagung zu den kantonalen Steuern pro 2012 vom 31. Oktober 2013 erfolgte eine Aufrechnung dieser Nachzahlungen in der Höhe von CHF 22‘947.00.

c) Die Rekurrentin macht geltend, dass in der Bescheinigung der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt vom 8. Januar 2013 für das Jahr 2012 auch Leistungen für die Jahre 2010 und 2011 enthalten seien. Steuerbar im Jahr 2012 seien jedoch lediglich die Taggelder, welche auch für dieses Jahr ausgerichtet worden seien.

d) Die Steuerverwaltung macht dagegen geltend, dass das Einkommen dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten sei, wenn die Leistungen vereinnahmt wurden oder die steuerpflichtige Person einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann.

e) Im Jahr 2008 stellte der Kanton Basel-Stadt das Steuersystem vom progressiven Steuersatz auf einen Doppeltarif mit zwei Tarifstufen um. Das hatte zur Folge, dass steuerpflichtige Personen bei der Besteuerung von Rentennachzahlungen schlechter gestellt wurden als bei der Besteuerung von laufenden Renten. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die gesetzlich vorgesehenen Sozialabzüge nicht vollumfänglich geltend gemacht werden können (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2014.15 vom 8. Juni 2015, E. 2.3).

f) Bezüglich kantonaler Steuern genügt bei der Anwendung von § 38 StG eine blosse Reduktion des satzbestimmenden Einkommens nicht. Seit dem Jahr 2008 gilt ein proportionaler Tarif. Damit sich keine Benachteiligung ergibt, müssen auch die Sozialabzüge jeweils berücksichtigt werden. Diese haben im System des Proportionalsatzes die Funktion der Progression. Es ist notwendig, dass die nicht ausgeschöpften Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 2 lit. c bis e StG während des Zeitraums berücksichtigt werden, für welchen die Rentennachzahlungen erfolgen.

g) Im vorliegenden Fall hatte die Rekurrentin gemäss Veranlagungsprotokoll pro 2011 vom 13. Juni 2013 ein negatives Einkommen in der Höhe von CHF 10‘533.00,

dies aufgrund des Sozialabzuges für Alleinstehende in der Höhe von CHF 18‘000.00. Dieser Sozialabzugsüberschuss muss bei der Veranlagung der Nachzahlungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur neuen Veranlagung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Antrag der Steuerverwaltung (reformatio in peius) gutzuheissen und die geldwerten Leistungen bzw. verdeckte Gewinnausschüttung der C GmbH an die Rekurrentin in der Höhe von CHF 3‘228.00 ist als steuerbares Einkommen aufzurechnen ist. Bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen müssen die nicht ausgeschöpften Sozialabzüge berücksichtigt werden. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen und die Sache zur Neuberechnung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

7. Die Rekurrentin dringt teilweise mit ihren Anträgen durch. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 im Sinne der Erwägungen aufgehoben und zur Neuberechnung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.